

# Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 9

## STEUERBEFREIUNGEN

### Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- **Steuerbefreiungen**
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- Verpflichtung

In diesem Kurs wird die Frage untersucht: „Was wird nicht besteuert und warum?“

## 1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses werden Sie in der Lage sein:

- die **Stellung der Steuerbefreiung in der MwSt.-Richtlinie** anzugeben: Nachdem Sie die Fragen „Wer? Wo? Wann und Wovon?“ beantwortet haben, müssen Sie sich fragen „Was wird nicht besteuert und warum?“
- zu erläutern, was eine **Steuerbefreiung** ist: Die Mehrwertsteuer muss immer dann erhoben werden, wenn Umsätze in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, es sei denn, ein Umsatz ist von der Steuer befreit.
- darzulegen, was eine Steuerbefreiung für das Prinzip der **Steuerneutralität** in der Leistungskette bedeuten kann: Wenn Umsätze steuerbefreit sind, kann **der**

### **Leistungserbringer im Allgemeinen die auf Käufe gezahlte Mehrwertsteuer nicht abziehen.**

- die Rolle der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wahlmöglichkeiten zu beschreiben, die ihnen in der MwSt.-Richtlinie eingeräumt werden, da sie **zusätzliche Voraussetzungen** für die Steuerbefreiung von Umsätzen aufstellen können;
- die Bedeutung der Kenntnis der **nationalen Rechtslage** in Bezug auf die Prinzipien von Harmonisierung und Steuerneutralität, die gemeinschaftlichen Bestimmungen sowie die Notwendigkeit der Verhinderung jeglicher Form von Umgehung, Vermeidung oder Missbrauch zu erläutern.
- die **verschiedenen Steuerbefreiungsarten** unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Vorsteuerabzug zu erkennen: innerhalb eines Mitgliedstaates, innergemeinschaftlich, international;
- Die Mehrwertsteuerbefreiung bedeutet nicht unbedingt einen Vorteil, da sich diese **Befreiung** in den meisten Fällen **auf das Recht auf Vorsteuerabzug auswirkt**.

## **2. Was kann von der Steuer befreit werden?**

Auf Umsätze, die in den Anwendungsbereich der Steuer fallen, muss in allen Fällen Mehrwertsteuer erhoben werden, sofern diese nicht von der Steuer befreit sind.

Die MwSt.-Richtlinie enthält eine gemeinsame Liste von Steuerbefreiungen, die sich in **3 Kategorien** unterteilen lassen:

- Umsätze innerhalb der Mitgliedstaaten
- Innergemeinschaftliche Umsätze
- Internationale Umsätze

Es müssen konkrete Voraussetzungen vorliegen, damit diese Befreiungen gelten. Zusätzliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Umsätzen obliegen den Mitgliedstaaten.

### **2. 1 Umsätze innerhalb der Mitgliedstaaten**

Die Befreiung von Umsätzen innerhalb der Mitgliedstaaten umfasst:

- 1) Befreiung für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse**, z. B. ärztliche Versorgung, Postdienstleistungen, Museumseintritte (Artikel 132-134);
- 2) Befreiung für Tätigkeiten** wie z. B.: **Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Briefmarken, Glücksspiele, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien** (Artikel 135). In Verbindung mit der Steuerbefreiung für andere Tätigkeiten besteht das Recht auf Wahl der Besteuerung für bestimmte Umsätze: Ein Mitgliedstaat kann einem Steuerpflichtigen gestatten, Mehrwertsteuer zu berechnen, anstatt seine Lieferungen von der Steuer zu befreien (z.B. Lieferung von Gebäuden, Grundstücken, Vermietung von Immobilien etc.) (Artikel 137).

- 3) Steuerbefreiungen für bestimmte andere Umsätze.** Beispielsweise verkauft ein Arzt ein medizinisches Gerät, für das zum Zeitpunkt der Anschaffung kein Recht auf Vorsteuerabzug bestanden hat.

## 2. 2 Innergemeinschaftliche Umsätze

Die innergemeinschaftlichen Umsätze können in drei Kategorien unterteilt werden:

- 1) Innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen (Artikel 138)**
- 2) Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen (Artikel 140)**
- 3) Innergemeinschaftliche Beförderung von Gegenständen (Artikel 142)**

Die allgemeine Regel des innergemeinschaftlichen Handels lautet: Wenn Gegenstände zwischen Mitgliedstaaten geliefert werden, ist **die Lieferung im Abgangsmitgliedstaat von der MwSt. befreit**, während **der Erwerb im Eingangsmitgliedstaat besteuert wird**.

**Für eine Steuerbefreiung müssen die Gegenstände an einen Steuerpflichtigen oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person geliefert werden und aus dem Mitgliedstaat des Lieferanten verschickt werden.**

Beispiel: Ein Krankenhaus in Mitgliedstaat A erwirbt das Blut von einem Krankenhaus in Mitgliedstaat B. Da die Lieferung von Blut in Mitgliedstaat A von der Mehrwertsteuer befreit ist, ist auch der innergemeinschaftliche Erwerb von der Mehrwertsteuer befreit.

## 2. 3 Internationale Umsätze

Internationale Transaktionen umfassen:

- 1) Ausfuhr:** Dieser Umsatz zielt auf einen Endverbrauch außerhalb des MwSt.-Gebiets ab und ist deshalb befreit.
- 2) Einfuhr:** Wenn Gegenstände in die EU eingeführt werden, ist die Einfuhr-MwSt. fällig. Allerdings werden nicht alle Einfuhren besteuert. Beispiel: Einfuhr von Fängen der Seefischerei.
- 3) Als Ausfuhrlieferungen behandelt:** Bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an spezielle Körperschaften, die unter den gleichen Umständen und aus den gleichen Gründen wie die Einfuhr durch diese Körperschaften gemäß Artikel 143 von der Steuer befreit sind (internationale Organisationen, diplomatische Vereinbarungen). Beispiel: Ein irischer Lieferant verkauft Laptops an die Botschaft der USA in Paris.
- 4) Internationaler Transport:** Die Steuerbefreiung wird für Umsätze gewährt, die im MwSt.-Gebiet getätigt werden, aber mit bestimmten Hochseeschiffen und Flugzeugen von Fluggesellschaften verbunden sind, die hauptsächlich auf internationalen Routen verkehren.
- 5) Vermittler:** In Verbindung mit einem steuerbefreiten Umsatz sind auch die Dienstleistungen eines Vermittlers steuerfrei.

- 6) **Internationaler Handel:** Um diesen Handel zu ermöglichen, werden unter bestimmten Umständen Steuerbefreiungen gewährt, die eine aufgeschobene Besteuerung gestatten.

### 3 Gründe für eine Steuerbefreiung

Mitgliedstaaten müssen **die ordnungsgemäße und unmissverständliche Anwendung von Steuerbefreiungen sicherstellen**. Darüber hinaus müssen sie **jegliche Umgehung, Vermeidung oder deren Missbrauch verhindern**.

Dazu müssen sie Bedingungen auferlegen, die regeln, wie die Steuerbefreiungen anzuwenden sind (Artikel 131).

Steuerbefreiungen scheinen von Vorteil für Steuerpflichtige zu sein, deren Umsätze steuerbefreit sind. Die Befreiung kann jedoch **Auswirkungen auf das Recht auf Vorsteuerabzug** haben.

Beispiel: Eine Bank ist ein Steuerpflichtiger, jedoch sind viele ihrer Dienstleistungen steuerbefreit. Das bedeutet, dass sie kein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer hat. Die Bank muss die anfallende Mehrwertsteuer in den Preis integrieren, statt sie ihren Kunden zu berechnen. Das bedeutet, dass die im Preis der Bankdienstleistungen inbegriffene Mehrwertsteuer nicht abgezogen werden kann.

Bei Privatkunden ist dies weniger ein Problem als bei **Geschäftskunden**, denn diese werden mit der **Mehrwertsteuer belastet, ohne sie abziehen zu können**, so als wären sie Endkunden.

Ein weiterer Grund, warum Sie wissen müssen, welche Umsätze steuerbefreit sind, sind die **Auswirkungen auf das Recht der Leistungserbringer, die anfallende Mehrwertsteuer abzuziehen**.

Bei manchen Befreiungsarten wird jedoch trotzdem ein Abzugsrecht gewährt. Aus diesem Grund müssen Sie **verschiedene Arten der Steuerbefreiung unterscheiden**. Absolvieren Sie den Kurs „Recht auf Vorsteuerabzug“, um mehr darüber zu erfahren.

Bei steuerbefreiten Umsätzen kann der Leistungserbringer die beim Kauf gezahlte Mehrwertsteuer nicht abziehen. Bei **manchen steuerbefreiten Umsätzen** ist der Leistungserbringer **trotzdem abzugsberechtigt** (Artikel 169).

Dazu gehören:

- 1) **Inlandsumsätze:** Versicherungs- und Finanzgeschäfte, aber nur unter bestimmten Bedingungen.

- 2) Innergemeinschaftliche Umsätze:** Innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen und innergemeinschaftliche Transportdienstleistungen unter Beteiligung der Inseln Azoren und Madeira.
- 3) Internationale Umsätze:** Bereitstellung von einfuhrbezogener Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Wert in den Zollwert einbezogen wird, Lieferung von Gegenständen zur Ausfuhr, als Ausfuhrlieferungen behandelte Umsätze, internationale Transporte, Erbringung von Dienstleistungen durch Vermittler und internationale Handelsgeschäfte.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/eu-training/general-overview\\_en](https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en).

*Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.*